

Rekurskommission EDK/GDK
Commission de recours CDIP/CDS
Commissione di ricorso CDPE/CDS

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern

Verfahren B5-2018

ENTSCHEID VOM 12. MÄRZ 2019

Zusammensetzung der Rekurskommission: Viktor Aepli (Vorsitz), Gaby Schmidt, Marianne Stöckli

in Sachen

X.Y.

Beschwerdeführerin

gegen

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), vertreten durch die
Generalsekretärin Susanne Hardmeier, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001
Bern

Beschwerdegegnerin

betreffend EDK-Verfügung vom 28. August 2018

A. Sachverhalt

1. Die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) schloss ihre Ausbildung im Juli 2018 ab mit dem Zeugnis über die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik des Landeslehrerprüfungsamts beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg. In der Folge beantragte sie bei der EDK (Beschwerdegegnerin; im Folgenden: Bg) eine gesamtschweizerische Anerkennung für die Berufsausübung im Bereich Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik).

2. Am 28. August 2018 verfügte die Bg wie folgt:

1. Eine gesamtschweizerische Anerkennung Ihres deutschen Diploms als äquivalent zu einem schweizerischen Diplom in Sonderpädagogik, Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik, erfolgt unter der Bedingung, dass Sie im Rahmen einer Ausgleichsmassnahme das festgestellte Defizit kompensieren (20 ECTS-Kreditpunkte im Bereich Ausbildung für den Unterricht in der Regelschule).

2. – 7. ...

3. Mit an die Bg adressierter Beschwerde vom 23. September 2018 stellte die Bf keine formellen Anträge. Hingegen geht aus der Beschwerdeschrift mit genügender Klarheit hervor, dass sie eine Reduktion der als Ausgleichsmassnahme verfügbaren Anzahl ECTS-Kreditpunkte anstrebt.

Mit Beschwerdeantwort vom 18. Dezember 2018 beantragte die Bg die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde. Die Beschwerdeantwort wurde der Bf am 19. Dezember 2018 zur Kenntnis gebracht, die sich in der Folge nicht mehr vernehmen liess.

Mit Schreiben vom 23. Januar 2019 wurde der Bf die Zusammensetzung des Spruchkörpers mitgeteilt.

4. Auf die Ausführungen der Verfahrensparteien wird soweit erforderlich in den nachfolgenden Erwägungen zurückgekommen.

B. Erwägungen

1. Gegen Entscheide der EDK betreffend Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen ist die Beschwerde an die Rekurskommission gegeben (Art. 1 Abs. 2 des Reglements über die Rekurskommission der EDK und der GDK vom 6. September 2007, Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.1.1.2.). Die Bf ist durch den angefochtenen Entscheid beschwert und daher zur Beschwerde legitimiert.

2. Im Beschwerdeverfahren vor der Rekurskommission gelten in verfahrensrechtlicher Hinsicht die Bestimmungen des VGG (mit dem Verweis auf das VwVG) sinngemäss (vgl. Art. 9 des Reglements über die Rekurskommission der EDK und der GDK vom 6. September 2007, Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.1.1.2.). In der Sache selber sind die europäische Richtlinie 2005/36/EG und die schweizintern massgebenden Reglemente zu

beachten (Reglement der EDK über die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse vom 27. Oktober 2006 [Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.2.3.1.]; Reglement der EDK über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik vom 12. Juni 2008 [Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.2.2.2.]).

3. Die Beschwerdeschrift wurde am 25. September 2018 der deutschen Post übergeben und gelangte am 28. September 2018 in die Hände der Schweizer Post, womit von der Rechtzeitigkeit der Beschwerde auszugehen ist. Der Umstand, dass die Beschwerdeschrift trotz der korrekten Rechtsmittelbelehrung bei der unzuständigen Stelle eingereicht wurde (d.h. bei der Bg und nicht bei der Rekurskommission), schadet der Bf nicht (VwVG Art. 21 Abs. 2).

4. Die Bg hat eine wesentliche Ausbildungslücke im Umstand erblickt, dass die Bf im Unterschied zu den Anforderungen einer Ausbildung in der Schweiz kein Diplom als Regelklassenlehrerin nachweist (vgl. die ähnlich gelagerten Fälle in den Entscheiden vom 20. März 2017 im Verfahren B5-2016 [15 ECTS-Kreditpunkte als Ausgleichsmassnahme] und vom 27. März 2015 im Verfahren B4-2014 [30 ECTS-Kreditpunkte als Ausgleichsmassnahme]). Zudem hält die angefochtene Verfügung fest, dass die Bf über keine Berufspraxis als Regelklassenlehrerin verfüge und auch keine anrechenbaren Vor- und Weiterbildungen absolviert habe. Hingegen hätte die Ausbildung wesentliche Teile einer Ausbildung zur Regelklassenlehrperson umfasst. Aufgrund des letzteren Umstandes unterschreibt die Bg den schweizintern geltenden Ausgleich von mindestens 30 ECTS-Kreditpunkten (vgl. das vorgenannte Reglement Nr. 4.2.2.2.) um 10 Punkte und reduzierte die Ausgleichsmassnahme damit auf 20 ECTS-Kreditpunkte.

5. Unbestritten geblieben ist seitens der Bf, dass sie nicht über eine vollständige Ausbildung als Regelklassenlehrerin verfügt (festzuhalten ist im Übrigen, dass selbst eine vollständige Ausbildung zur Regelklassenlehrerin in Deutschland bloss drei Fächer umfasst, während in der Schweiz deren fünf zu absolvieren sind). Die Bf scheint sich im Klaren darüber zu sein, dass damit eine wesentliche Ausbildungslücke besteht, andernfalls sie eine direkte Anerkennung ohne Ausgleichsmassnahme beantragt hätte. Streitig ist demnach die konkrete Anzahl der verfügbaren ECTS-Kreditpunkte.

5.1. Wer Beschwerde führt, hat sich mit der angefochtenen Verfügung konkret auseinanderzusetzen und im Einzelnen darzulegen, inwiefern sie unzutreffend sein soll (Seethaler / Portmann, in: Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, herausgegeben von Waldmann / Weissenberger, 2. A., Zürich-Basel-Genf 2016, Art. 52 Rz 62 ff.). Das gilt grundsätzlich ebenso für eine anwaltlich nicht vertretene Partei, auch wenn hier der Massstab weniger streng ist. Unter dem Blickwinkel dieser verfahrensrechtlichen Obliegenheit sind die Ausführungen der Bf kaum genügend. So wird in der Beschwerdeschrift pauschal ausgeführt: *Anhängend erhalten Sie eine Übersicht meiner besuchten Seminare und Praktika. Weiterhin erhalten Sie hiermit die Bestätigungen der schulischen Praxis während meines Vorbereitungsdienstes.* Zur Untermauerung legt die Bf einen 50-seitigen Sammelbeleg ins Recht, ohne aber auf ein einzelnes Dokument Bezug zu nehmen und darzulegen, inwiefern die Bg dieses unter dem Blickwinkel der ausstehenden Ausbildung zur Regelklassenlehrerin übersehen oder falsch verstanden hätte; grösstenteils betreffen diese Dokumente die Ausbildungsnachweise, welche die Bf bereits im vorinstanzlichen Verfahren aufgelegt hat. In der Beschwerdeantwort stellt die Bg zutreffend fest, dass Berufspraxis allein dann zu berücksichtigen ist, wenn sie nach erfolgter Ausbildung erworben wurde (die Bf erwarb ihr Diplom am 18. Juli 2018). Der Umstand, dass die Bf während ihrer Ausbildung zur Sonderschullehrerin auch Inhalte der Regelklassenausbildung absolvierte (sei es in fachwissenschaftlicher und / oder in didaktisch-praktischer Hinsicht), wurde in der angefochtenen Verfügung bereits berücksichtigt und führte zur Unterschreitung des schweizintern geltenden Minimums von 30 ECTS-Kreditpunkten um deren zehn auf schliesslich 20 Punkte. Was die Tätigkeit nach er-

folgter Ausbildung betrifft, ist im genannten Sammelbeleg der Bf einzig ein Dokument greifbar, worin (unter anderem) eine Tätigkeit als Anwärtlerin für das Lehramt Sonderpädagogik vom Januar 2017 bis Dezember 2018 mit 14 Wochenstunden bestätigt wird (wobei diese Bestätigung vorzeitig bereits am 22. Juni 2018 ausgestellt wurde); daraus kann die Bf unter dem Blickwinkel der Berufspraxis als Regelklassenlehrperson nichts zu ihren Gunsten ableiten, nachdem es sich um die Tätigkeit ausserhalb einer Regelklasse handelt und die Dauer der teilzeitlichen Berufsausübung von knapp einem halben Jahr seit Ausbildungsabschluss in jedem Fall zu kurz wäre, um im Rahmen der Festsetzung von Ausgleichsmassnahmen ins Gewicht zu fallen.

5.2. Selbst wenn man trotz der ungenügenden Sachdarstellung der Bf in ihrer Beschwerdeschrift die von ihr eingereichten Belege berücksichtigen würde, wäre nach den vorstehenden Erwägungen eine berechtigte Kritik an der angefochtenen Verfügung nicht auszumachen.

6. Schliesslich ist festzuhalten, dass die verfügte Anzahl von 20 ECTS-Kreditpunkten das Gebot der Verhältnismässigkeit nicht verletzt (was im Übrigen von Amtes wegen zu berücksichtigen wäre). In vergleichbaren Fällen (vgl. vorstehend E. 4) wurden in einem Anerkennungsverfahren 30 ECTS-Kreditpunkte verfügt, in einem andern 15 (letzteres von der Rekurskommission als *ausgesprochen moderat* bezeichnet).

7. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen unter Bestätigung der angefochtenen Verfügung. Die Bf trägt die amtliche Gebühr in Höhe von CHF 1'000.00. Dieser Betrag wird dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe entnommen. Es werden keine Parteientschädigungen gesprochen.

C. Rechtsspruch

1. Die Beschwerde wird abgewiesen unter Bestätigung der angefochtenen Verfügung.
2. Die Beschwerdeführerin trägt die amtliche Gebühr von CHF 1'000.00. Dieser Betrag wird dem von ihr in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss entnommen. Es werden keine Parteientschädigungen gesprochen.
3. Der vorliegende Entscheid wird den Parteien schriftlich mit eingeschriebener Post eröffnet.
4. Rechtsmittelbelehrung: Dieser Entscheid kann innert dreissig Tagen seit Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne (Schweizerisches Bundesgericht, 1000 Lausanne 14) angefochten werden. Die Rechtsschrift ist in einer Landessprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 Bundesgerichtsgesetz / BGG, SR 173.110). Die Beschwerdeschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingehen oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 48 BGG).

Für die Rekurskommission

Viktor Aepli

Marianne Stöckli